

Satzung des

**Fördervereins der Stadtkapelle und des
Jugendblasorchesters Schmallenberg e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtkapelle und des Jugendblasorchesters Schmallenberg e.V.“ mit Sitz in Schmallenberg. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtkapelle Schmallenberg e.V. mit seinen Gliederungen „Stadtkapelle“ und „Jugendblasorchester“ (Förderung der Musik, Förderung der Jugendhilfe).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks.
2. Mittel des Verein dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme des Betroffenen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dies gilt auch für die Bestimmungen des § 5 Ziffer 1 b) und c).

3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu.

5. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Beschwerde entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerdefrist einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Beschwerde keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7

Finanzen

1. Der Verein kann bei Bedarf Beiträge erheben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt durch den Vorstand des Vereins, und zwar auf der Grundlage der Bestimmungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Haftung

3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
4. Zum Vereinsvermögen gehören
 - a. der Kassenbestand
 - b. das Inventar
 - c. die Überschüsse.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 10
Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch ein weiteres Vorstandsmitglied protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl von Kassenprüfern
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

**§ 11
Der Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die Schriftführer/in
 - d. der/die Kassierer/in
2. Dem Vorstand gehören weiterhin bis zu zwei Beisitzer an. Diese sind nicht im Vereinsregister einzutragen.
3. Der Vorsitzende muss Mitglied der Stadtkapelle Schmallenberg e.V. sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch eine dieser Personen (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

**§ 12
Wahlen**

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren. Für die erstmalige Vorstandswahl im Jahr 2007 gilt die abweichende Regelung, dass die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers sowie eines Beisitzers nur für ein Jahr erfolgt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des Schriftführers und eines weiteren Beisitzers erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
3. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl oder auf Antrag eines der Mitglieder, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
5. Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Bei der ersten Wahl im Jahre 2007 wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

**§ 13
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14
Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung sind nur mit 2 / 3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

**§ 15
Auflösung des Vereins**

6. Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Auflösung kann nur eine 2 / 3 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder entscheiden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das etwaige vorhandene Vermögen an die Stadtkapelle Schmallenberg e.V., falls diese nicht mehr existiert, an die Stadt Schmallenberg.
8. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung des Beschlusses in Kraft.

Schmallenberg, den 31. Mai 2007